

## Sitzung des Gemeinderates vom 31. Mai 2023

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;  
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HEINEN-SCHOMMER Inge, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlte entschuldigt:** SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HECK José, VELZ Jean-Luc, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2023.
2. Gutheißung und Unterstützung des LEADER-Antrags der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer - 1 Zukunft“ für die Förderperiode 2023 - 2027.
3. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.
4. Genehmigung der Gemeinderechnungen des Rechnungsjahres 2022 sowie der Bilanz- und Ergebnisrechnung 2022.
5. Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2023.
6. Billigung der Rechnung des Jahres 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach
7. Anpassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.11.2022 zur Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2023.
8. Annahme einer außergerichtlichen Übereinkunft in einer Streitsache betreffend den Um- und Ausbau der Gemeindeschule Bütgenbach.
9. Ankauf des ausgedienten Fahrzeugs des Dienstes "Essen auf Rädern" des ÖSHZ Bütgenbach.
10. Straßenunterhaltsarbeiten für das Jahr 2022. Annahme von Kostensteigerungen zur Schätzung.
11. Genehmigung eines Lastenheftes zum Transport von Trinkwasser infolge einer Trockenperiode. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.
12. Projekt zur Erneuerung der Beleuchtungskörper in allen Schulgebäuden. Genehmigung eines zusätzlichen Lieferauftrags.
13. Projekt zum Anbringen eines Sonnenschutzes für die verglaste Fassade im Bereich der Sporthalle an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.
14. Projekt zur Erneuerung und Erweiterung von Brandmelde- und Alarmanlagen in den Schulgebäuden. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.
15. Dringender Zusatzpunkt: Bestellung eines Vorrates an Streusalz für den Winter 2023-2024 für den technischen Dienst der Gemeinde

---

Der Bürgermeister-Vorsitzende Daniel FRANZEN beantragt die Anerkennung der Dringlichkeit für folgenden Punkt gemäß Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

*"Bestellung eines Vorrates an Streusalz für den Winter 2023-2024 für den technischen Dienst der Gemeinde."*

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Rat über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten kann, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder diese als dringlich anerkannt haben;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Provinz Lüttich vom 22.05.2023, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung am 25.05.2023, aus dem hervorgeht, dass die Bestellung der Gemeinde von Streusalz für den Winterdienst 2023-2024 bis zum 16.06.2023 spätestens getätigt werden muss und eine verspätete Bestellung nicht mehr berücksichtigt werden kann;

In Erwägung, dass die Einladung für die vorliegende Sitzung des Gemeinderates versandt wurde, bevor das Schreiben der Provinz Lüttich eingegangen war und dass die nächste Sitzung des Gemeinderates erst Anfang Juli 2023 stattfinden wird, also nachdem die Frist für die Streusalzbestellung zum Ablauf gelangt ist;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, den vorgenannten Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen, damit die Bestellung von Streusalz für den Winterdienst 2023-2024 noch fristgerecht erfolgen kann:

ERKENNT einstimmig die Dringlichkeit dieses Tagesordnungspunktes an.

Dieser Punkt wird im Anschluss an die auf der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung stehenden Punkte unter Nummer 15 behandelt.

### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2023**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2023 wird mit 12 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau RITTER-ARGEMBEAUX und Frau HEINEN-SCHOMMER) angenommen.

### **2° Gutheißung und Unterstützung des LEADER - Antrags der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer - 1 Zukunft“ für die Förderperiode 2023 - 2027**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.11.2022, womit der Gemeinderat entschied, die Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER-Kandidatur) für die Förderperiode 2023-2027 für das Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith zu unterstützen;

Aufgrund des im September 2022 durch die Regierung der Wallonischen Region veröffentlichten Aufrufs zur Ernennung von 20 Lokalen Aktionsgruppen für die LEADER-Förderperiode 2023-2027;

In Erwägung der seit Oktober 2022 durchgeführten Beteiligungsprozesse und der im Rahmen des Vorprojektaufrufs von Bürgern und lokalen Organisationen erhaltenen Projektideen und -vorschläge;

Aufgrund der am 01.03.2023 erfolgten Auswahl der LEADER-Projekte sowie der einstimmigen Genehmigung des LEADER-Antrags durch die Generalversammlung der Lokalen Aktionsgruppe „100 Dörfer – 1 Zukunft“;

Aufgrund der Vorgabe von Seiten der Wallonischen Region, dass die Lokale Entwicklungsstrategie (LEADER-Kandidatur) ebenfalls einer Genehmigung durch die Gemeindegremien und die Gemeinderäte des LAG-Gebietes bedarf;

Nach Durchsicht der zugestellten Unterlagen in Bezug auf die besagte LEADER-Kandidatur der LAG „100 Dörfer- 1 Zukunft“ für die Förderperiode 2023-2027;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25.04.2023, womit das Kollegium unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates den LEADER-Antrag der Lokalen Aktionsgruppe „100 Dörfer- 1 Zukunft“ annahm;

Aufgrund des Gemeindegremialbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 25.04.2023 betreffend die Gutheißung und die Unterstützung des LEADER-Antrags der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "100 Dörfer - 1 Zukunft" für die Förderperiode 2023-2027 zu bestätigen.

**Artikel 2:** Den durch die WFG Ostbelgien erstellten und folgende 11 Projekte beinhaltenden LEADER-Antrag der Lokalen Aktionsgruppe „100 Dörfer- 1 Zukunft“ (Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith) mit einem Gesamtbudget in Höhe von 1.784.000,00 € zu genehmigen:

- Umdenken und Verbesserung der Mobilität in der belgischen Eifel (Fahrmit und Courant d'air) (*Repenser et améliorer la mobilité dans l'Eifel belge*)
- Nachhaltige Gestaltung von Wohnraum (WFG) (*Conception durable des espaces de logement*)
- Touristische Routen erleben (TAO) (*Découverte des itinéraires touristiques*)
- Studie: Analyse der Chancen und Herausforderungen der Wirtschaftsregion "Ostbelgien" (Kooperationsprojekt mit der LAG ZWG) (WFG) (*Étude : Analyse des chances et défis de la région économique « Ostbelgien » (Kooperationsprojekt)*)
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die lokale Landschafts-, Umwelt- und Sozialaspekte berücksichtigen. (Naturpark Hohes Venn-Eifel und Courant d'air) (*Installations photovoltaïques au sol respectueuses des aspects paysagers, environnementaux et sociaux locaux*)
- LEADER in Ostbelgien- Kommunikation über die LAG und ihre Projekte (Kooperationsprojekt mit der LAG ZWG) (LAG 100 Dörfer- 1 Zukunft) (*LEADER en Ostbelgien- Communication sur les GAL et leurs projets*)
- Nachhaltige Mobilität für den Tourismus (Kooperationsprojekt) (TAO) (*Mobilité durable pour le tourisme*)
- Monitoring und Optimierung von Dienstleistungen am Stoneman Arduenna (TAO) (*Monitoring et optimisation des services au Stoneman Arduenna (OPTI-StAr)*)
- Ressource "Wasser", Null Verschwendung... (Naturpark Hohes Venn-Eifel) (*Ressource « eau », gaspillage zéro...*)
- Grüne Dörfer, Resilienz und aktive Dorfgemeinschaften (Naturpark Hohes Venn-Eifel) (*Villages verts, résilience et communautés villageoises actives*)
- Koordination der LAG 100 Dörfer -1 Zukunft (LAG 100 Dörfer- 1 Zukunft) (*Coordination*).

**Artikel 3:** Sich im Falle einer Bewilligung der LEADER-Kandidatur durch die Regierung der Wallonischen Region als Mitglied der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“ an der Umsetzung der im LEADER-Antrag für die Förderperiode 2023-2027 definierten Strategie und den damit verbundenen Projekten zu beteiligen und sich aktiv in den LAG-Gremien einzubringen.

**Artikel 4:** Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses ergeht an LAG "100 Dörfer-1 Zukunft", vertreten durch die WFG Ostbelgien VoG, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

### **3° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen**

#### **a. Interkommunale FINOST**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

Aufgrund der am 02.05.2023 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 13.06.2023, um 19.00 Uhr, im "Atelier", Hütte 64 in Eupen stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2022, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2022
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2022

## 7. Neowal sc: Gründung und Beteiligung

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 13.06.2023 eingetragenen Punkten;
  - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale FINOST.

### **b. Interkommunale ORES Assets**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 11.05.2023 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, den 15.06.2023, um 10.30 Uhr im Cinéma IMAGIX, Boulevard André DELVAUX in 7000 Mons stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Jahresbericht 2022 – einschließlich des Entlohnungsberichtes
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2022
  - Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen;
  - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;
  - Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2022 sowie der Ergebnisverwendung;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2022
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2022
5. Statutarische Ernennungen

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 15.06.2023 eingetragenen Punkten;
  - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale ORES Assets.

### **c. VIVIAS Interkommunale Eifel**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 16.05.2023 von der VIVIAS Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, den 19.06.2023, um 20.00 Uhr im Kellersaal Etage -1 des Wohn- und Pflegezentrums Sankt Vith, Klosterstraße 9b in 4780 Sankt Vith stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 19.12.2022
2. Feststellung des Mandats von Herrn Daniel Franzen für die Gemeinde Bütgenbach als Ersatz von Herrn Pauels Hermann-Joseph
3. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2022
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2022
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Entlastung des Kommissar-Revisors

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der VIVIAS Interkommunale Eifel vom 19.06.2023 eingetragenen Punkten;
  - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die VIVIAS Interkommunale Eifel.

#### **d. Interkommunale ECETIA Intercommunale SC**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 17.05.2023 von der Interkommunalen ECETIA Intercommunale SC zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 27.06.2023, um 18.00 Uhr in der Country Hall, Allée du bol d'Air 19 in 4031 Lüttich (Angleur) stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Zurkenntnisnahme des Berichtes des Kommissars über die Jahreskonten 2022
2. Zurkenntnisnahme des Berichtes über die Entlohnungen
3. Zurkenntnisnahme des Berichtes über die Beteiligungen
4. Zurkenntnisnahme des Verwaltungsberichtes des Verwaltungsrates und Billigung der Bilanz und der Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2022; Zuwendung des Resultats
5. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2022
6. Entlastung des Kommissars für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2022
7. Verwaltungsratsmitglieder – Abdankungen – Ernennungen
8. Kontrolle der Verpflichtung gemäß Art. 1532-1., Paragraph 2 des KLDD
9. Lektüre und Billigung des Protokolls in der Sitzung

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ECETIA Intercommunale SC vom 27.06.2023 eingetragenen Punkten;
  - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die ECETIA Intercommunale SC.

#### **e. Interkommunale IDELUX Environnement**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 17.05.2023 von der Interkommunalen IDELUX Environnement zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 21.06.2023, um 10.00 Uhr im Hôtel VAN DER VALK, Route de Longwy in 6700 ARLON stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 21.12.2022
2. Prüfung und Genehmigung des Tätigkeitsberichts 2022
3. Berichte des Verwaltungsrates: Spezifischer Bericht über den Erwerb von Beteiligungen, Geschäftsbericht, Jahresbericht des Vergütungsausschusses, jährlicher Vergütungsbericht des Verwaltungsrats
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022
6. Genehmigung des Vorschlags für die Verwendung des Gewinns (Geschäftsjahr 2022)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals per 31.12.2022 gemäß Art. 15 der Statuten,
8. Konsolidierter Jahresabschluss 2022 der Gruppe der Interkommunalen IDELUX Développement, IDELUX Eau, IDELUX Environnement, IDELUX Finances et IDELUX - Projets publics – Information

9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder (Geschäftsjahr 2022)
10. Entlastung der Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums (Geschäftsjahr 2022)
11. Ersetzung eines zurückgetretenen Verwaltungsratsmitglieds
12. Verschiedenes

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 21.06.2023 eingetragenen Punkten;
  - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale IDELUX Environnement.

#### **f. Interkommunale AIDE**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunale AIDE;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der am 24.05.2023 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 27.06.2023, um 18.30 Uhr in den Räumlichkeiten der Kläranlage Liège-Oupeye, in 4681 Hermalle-sous-Argenteau, rue Voie de Liège 40, stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2022 und der strategischen Generalversammlung vom 15. Dezember 2022
2. Genehmigung des Strategieplans 2023-2025
3. Festlegung des Mindestinhalts der Geschäftsordnungen eines jeden Verwaltungsorgans und Genehmigung der deontologischen und ethischen Regeln, die der Geschäftsordnung eines jeden Organs beizufügen sind
4. Rücktritt und Ersetzen von Verwaltern und eines Beobachters
5. Genehmigung der Entlohnungen der Verwaltungsorgane auf Basis der Empfehlungen des Vergütungskomitees vom 3. April 2023
6. Jahresbericht über die verpflichtende Weiterbildung der Verwalter
7. Bericht des Verwaltungsrates über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2022
8. Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2022 beinhaltet:
  - a. Tätigkeitsbericht
  - b. Geschäftsbericht
  - c. Bilanz, Ergebniskonten und Anhänge
  - d. Verwendung des Ergebnisses
  - e. Spezifischer Bericht über die finanziellen Beteiligungen
  - f. Jahresbericht über die Entlohnungen der Verwalter und der Direktion
  - g. Bewertungsbericht des Vergütungskomitees
  - h. Bericht des Kommissars
9. Kapitalzeichnungen C2 im Rahmen der Abwasserklärungsverträge und der Zonenverträge
10. Entlastung des Kommissars-Revisors
11. Entlastung der Verwalter

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 27.06.2023 eingetragenen Punkten;
  - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale AIDE.

## **g. Interkommunale SPI**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 24.05.2023 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am 27.06.2023, um 18.00 Uhr im Saal MILLAU – Bâtiment du Génie civil – VAL BENOIT, quai Banning 6 in 4000 LÜTTICH stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2022 (Anhang 1) umfassend:
  - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
  - Bilanzen pro Sektoren;
  - den Lagebericht, dem der in Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (CDLD) erwähnte Vergütungsbericht, der jährliche Bewertungsbericht über die Zweckmäßigkeit der Vergütungen und der etwaigen finanziellen oder anderweitigen Vorteile, die den Verwaltungsorganen und den Führungskräften gewährt werden, sowie der in Artikel 3:12 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnte Vergütungsbericht beigefügt sind;
  - der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 vom §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2022;
  - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen, für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;
2. Berichts des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)
6. Schulung der Verwalter in dem Jahr 2022 (Anhang 2)
7. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2022
8. Mind It, die neue Plattform von SPI für die Entscheidungshilfe ihrer Partner. Präsentation der verfügbaren Funktionalitäten und Lösungen;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 27.06.2023 eingetragenen Punkten;
  - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale SPI.

## **4° Genehmigung der Gemeinderechnungen des Rechnungsjahres 2022 sowie der Bilanz- und Ergebnisrechnung 2022**

Der Rat genehmigt mit 10 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX und Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Gemeinderechnung des Rechnungsjahres 2022, samt Haushaltsrechnung, Ergebnisrechnung und Bilanz:

### **a. Ordentlicher Dienst:**

EINNAHMEN: 11.435.650,33 €  
AUSGABEN: 10.873.711,70 €  
Haushaltsergebnis: 561.938,63 €

### **b. Außerordentlicher Dienst:**

EINNAHMEN: 2.315.113,15 €  
AUSGABEN: 2.936.997,29 €

Haushaltsergebnis: - 621.884,14 €.

### **5° Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2023**

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX und Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 1 des Gemeindehaushaltes 2023 zu genehmigen:

#### 1. Ordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	11.076.119,12	11.069.892,74	6.226,38
Erhöhungen	480.997,55	635.611,84	-154.614,29
Verminderungen	0,00	292.563,85	292.563,85
Neues Ergebnis	11.557.116,67	11.412.940,73	144.175,94

#### 2. Außerordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	2.494.527,67	2.494.527,67	0,00
Erhöhungen	907.156,95	912.156,95	-5.000,00
Verminderungen	0,00	5.000,00	5.000,00
Neues Ergebnis	3.401.684,62	3.401.684,62	0,00

### **6° Billigung der Rechnung des Jahres 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach**

Nachdem sich die Ratsmitglieder Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS und Marliese RITTER-ARGEMBEAUX aufgrund von Artikel 26, §1, Punkt 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen haben;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere seines Artikels 89, Absatz 3:

BESCHLIESST einstimmig:

- die wie nachfolgend schließende Rechnung des Jahres 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde Bütgenbach wird gebilligt:

EINNAHMEN: 2.014.910,96 €

AUSGABEN: 1.815.491,42 €

Überschuss: 199.419,54 €.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **7° Anpassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.11.2022 zur Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2023**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41, 162 und 170, § 4;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle in seiner geänderten Fassung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 14. Dezember 2000 und das Gesetz vom 24. Juni 2000 zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von Gemeindesteuern;



Aufgrund der Gemeindeverordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen vom 29. November 2021;

In Erwägung, dass die Sammlung und Verarbeitung von Abfällen alle Dienstleistungen umfasst, die in der Gemeindeverordnung der Sammlung von Haushaltsabfällen festgelegt sind;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.11.2022, womit der Gemeinderat die Müllsteuer für das Jahr 2023 festlegte;

Aufgrund des Beschlusses vom 27.04.2023 bezüglich der Anpassung der Gebühr auf den Verkauf von Mülltüten, insbesondere der neuen durchsichtigen Restmülltüten mit einem Fassungsvermögen von 30 Litern;

In Erwägung, dass durch die Einführung der neuen durchsichtigen Restmülltüten mit einem Fassungsvermögen von 30 Litern ebenfalls der Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2022 zur Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2023 angepasst werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Umweltausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Im Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2022 zur Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2023 wird der Artikel 1 mit Wirkung zum 01.06.2023 durch folgenden Artikel ersetzt:

*"Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2023 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:*

**a) HAUSHALTSMÜLLSTEUER**

*Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 107,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 147,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 200,00 €.*

*Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.*

*Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern, erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.*

*Bei Ankauf von 8 durchsichtigen Restmülltüten mit einem Fassungsvermögen von 30 Litern, erhält der Steuerpflichtige 2 Restmülltüten kostenlos.*

*Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.*

*Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos zwei Rollen mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.*

*Die offiziell anerkannten Tagesmütter, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach ausüben, können jährlich kostenlos zwei Rollen mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag muss für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.*

**b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER**

*Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 200,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.*

*Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.*

*Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern, erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.*

*Bei Ankauf von 8 durchsichtigen Restmülltüten mit einem Fassungsvermögen von 30 Litern, erhält der Steuerpflichtige 2 Restmülltüten kostenlos.*

*Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos."*

**Artikel 2:** Im Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2022 zur Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2023 wird der Artikel 4 mit Wirkung zum 01.06.2023 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

*"Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.*

*Der Steuerschuldner kann innerhalb von zwölf Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen."*

**Artikel 3:** Die vorliegende Verordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Ein diesbezüglicher Randvermerk wird im Protokollbuch neben dem Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2022 zur Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2023 angebracht.

**Artikel 4:** Die vorliegende Verordnung wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 74 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht.

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **8° Annahme einer außergerichtlichen Übereinkunft in einer Streitsache betreffend den Um- und Ausbau der Grundschule Bütgenbach.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 196, welcher vorsieht, dass alle Klagen, in denen die Gemeinde als Klägerin auftritt, nur nach vorheriger Ermächtigung durch den Gemeinderat vom Kollegium angestrengt werden dürfen;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes, wonach der Gemeinderat zuständig ist für alles, was die Gemeindeinteressen betrifft; dass der Abschluss einer Vergleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde und einem Dritten das Gemeindeinteresse betrifft;

Nach Durchsicht der am 27.12.2013 mit der Regierung unterzeichneten Vereinbarung über die Finanzierung des Um- und Ausbaus der Grundschule Bütgenbach mit Unterbringung des Zentrums für Förderpädagogik;

In Erwägung, dass die Firma Etablissement Jean WUST S.A. durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 20.05.2014 den Auftrag für diese Umbau- und Ausbaumaßnahmen für einen Gesamtbetrag in Höhe von 3.951.312,01 € zzgl. MwSt. erhalten hat;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22.05.2018 betreffend eine Streitsache bzgl. verschiedener Forderungen des Unternehmens Etablissement Jean WUST S.A im Rahmen der Arbeiten zum Um- und Ausbau der Grundschule Bütgenbach;

In Anbetracht, dass es sich um folgende Forderungen handelte:

- Phase I: 58.310,38 € zzgl. MwSt. als Entschädigung für die Baustelleneinrichtung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse;
- Phase II: 73.866,00 € zzgl. MwSt. als Entschädigung für die Baustelleneinrichtung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse;
- Verzugszinsen in Höhe von 16.425,19 €
- Abrechnung Nr. 181a für Zusatzarbeiten an der Schieferbekleidung in Höhe von 6.112,80 € ("réfection complémentaire des toitures en ardoises artificielles");

In Erwägung, dass in Absprache mit dem Leiter des Infrastrukturdienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Konvention zur Regelung dieser Streitsache mit dem Unternehmen Etablissement Jean WUST S.A. ausgearbeitet wurde;

Aufgrund des Verhandlungsgesprächs vom 26.03.2018 mit dem Unternehmen Etablissement Jean WUST S.A.;

In Erwägung, dass die Forderung bzgl. der Entschädigung für die Baustelleneinrichtung der Phase II in Höhe von 73.866,00 € zzgl. MwSt. seitens der Firma Etablissement Jean WUST S.A. fallen gelassen wurde;

In Erwägung, dass in diesem Verhandlungsgespräch vom 26.03.2018 ein Entwurf einer Vergleichsvereinbarung vorgelegt wurde, welches Folgendes beinhaltet:

- Abrechnung Nr. 137 betreffend die Baustelleneinrichtung der Phase I: Zahlung durch die Gemeinde des Betrags in Höhe von 58.310,38 € zzgl. MwSt.
- Abrechnung Nr. 181a für Zusatzarbeiten an der Schieferbekleidung: Zahlung durch die Gemeinde eines Betrags in Höhe von 3.056,40 € zzgl. MwSt. (d.h. 50 % des ursprünglichen Nachtragsbetrags von 6.112,80 €)
- Verzicht durch die Etablissement Jean WUST S.A. auf die Zahlung sämtlicher Verzugszinsen betreffend den vorliegenden Auftrag und den Restbetrag der Abrechnung Nr. 181a;

Aufgrund der Vorladung vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen durch die Gerichtsvollzieherin Frau Demarteau vom 18.02.2021 zwecks Wahrung der Interessen der Firma Etablissement Jean WUST S.A. bzgl. der Forderungen zu den Abrechnungen Nr. 137 in Höhe von 56.310,38 € und Nr. 181 in Höhe von 6.112,80 €;

In Erwägung, dass eine gütliche Lösung einem langwierigen und kostspieligem Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang vorzuziehen ist;

In Erwägung, dass beide Parteien Gespräche geführt haben, um eine gütliche Einigung in dieser Angelegenheit zu erzielen;

In Erwägung, dass durch einen solchen Vergleich die Weiterführung des Gerichtsverfahrens vermieden würde, dessen Ausgang ungewiss erscheint und welches langwierig und mit unvorhersehbaren Kosten verbunden ist;

In Erwägung, dass es daher angeraten scheint, nach fünf Jahren diese Streitigkeiten zu beenden;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags einer Vergleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Firma Etablissement Jean WUST S.A., mit Sitz in rue Grondal Nr. 14 in 4890 THIMISTER-CLERMONT, wonach:

- die Gemeinde Bütgenbach die Kosten für die Abrechnung Nr. 137 betreffend die Baustelleneinrichtung der Phase I in Höhe von 58.310,38 € zzgl. MwSt. und die Hälfte der Kosten für die Abrechnung Nr. 181a für Zusatzarbeiten an der Schieferbekleidung in Höhe von 3.056,40 € zzgl. MwSt. (d.h. 50 % des ursprünglichen Nachtragsbetrags von 6.112,80 €) übernehmen würde und
- die Etablissement Jean WUST S.A. auf den Restbetrag der Abrechnung Nr. 181a sowie auf die Zahlung sämtlicher Verzugszinsen betreffend den vorliegenden Auftrag verzichten würde;

In Erwägung, dass - sollte die Vergleichsvereinbarung zur gütlichen Regelung der Streitsache unterschrieben werden - die Firma Etablissement Jean WUST S.A. ebenfalls das vorgenannte Gerichtsverfahren beendet und dass alle Parteien auf deren eigene Verfahrenskosten sowie eine eventuelle Verfahrensschädigungen verzichten;

In Erwägung, dass eventuelle Forderungen im Rahmen der Zehnjahresgarantie nicht von dieser Vereinbarung betroffen sind;

In Erwägung, dass es angeraten scheint, dieser Vergleichsvereinbarung zuzustimmen, dies unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit;

Aufgrund von Artikel 2044 des Zivilgesetzbuches:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die vorliegende Vergleichsvereinbarung zu einer außergerichtlichen Einigung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Firma Etablissement Jean WUST S.A. mit Sitz in rue Grondal Nr. 14 in 4890 THIMISTER-CLERMONT wird angenommen;

Der Vergleichsvertrag wird dem vorliegenden Beschluss als Anlage beigefügt.

- Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Vergleichsvertrages beauftragt.

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an den Finanzdirektor.

9° **Ankauf des ausgedienten Fahrzeugs des Dienstes "Essen auf Rädern" des ÖSHZ Bütgenbach**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 10.12.2014, womit die Gemeinde Bütgenbach einen Kooperationsvertrag mit dem Unternehmen "AKZENT", Teil der PHS-group in Landau, zur Zurverfügungstellung eines Fahrzeuges der Marke VW Caddy für den Dienst "Essen auf Räder" des ÖSHZ Bütgenbach abgeschlossen hat;

In Erwägung, dass laut ursprünglichem Zeitplan dieses Kooperationsvertrags das Fahrzeug bereits nach 5 Jahren hätte ersetzt werden sollen;

In Anbetracht, dass dieser Zeitplan jedoch aufgrund der Coronavirus-Pandemie nicht eingehalten werden konnte;

In Erwägung, dass das neue Fahrzeug (ebenfalls ein VW Caddy) im Rahmen der 2. Periode des Kooperationsvertrags mittlerweile geliefert, eingerichtet und in Dienst gestellt wurde;

In Erwägung, dass der Gemeinde nunmehr das ausgediente Fahrzeug VW Caddy (Baujahr 2013 - rund 60.000 Km) von der PHS-group zum Preise von 5.000,00 € zzgl. MwSt. zum Kauf angeboten wird;

In Erwägung, dass dieses Fahrzeug das Fahrzeug der Marke Renault, Modell Kangoo (Erstzulassung 2012) ersetzen könnte, das zurzeit von der Verwaltung für Dienstfahrten genutzt wird; dass im Gegenzug das Fahrzeug der Marke Renault, Modell Kangoo als Ersatzfahrzeug durch den Arbeiterdienst genutzt werden könnte (siehe Bericht des Bauhofleiters);

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass der Ankauf über Artikel 104/743-52 im außerordentlichen Dienst getätigt werden könnte;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Das bisherige Fahrzeug des ÖSHZ für den Dienst "Essen auf Rädern" der Marke VW, Modell Caddy, (Baujahr 2013 - rund 60.000 Km) wird zum Preise von 5.000,00 € zzgl. MwSt. angekauft.

**Artikel 2:** Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdirektor.

## **10° Straßenunterhaltsarbeiten für das Jahr 2022. Annahme von Kostensteigerungen zur Schätzung**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 28. November 2022 zur Wahl des Vergabeverfahrens und zum Festlegen der Bedingungen der Straßenunterhaltsarbeiten für das Jahr 2022;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.12.2022 zur Einleitung des vereinfachten Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung;

In Anbetracht, dass im Rahmen des vereinfachten Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung für jedes der drei Lose fünf Angebote eingereicht worden sind;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium mit Beschluss vom 7. Februar 2023 allen Bietern die Möglichkeit gegeben hat, ihre Angebote aus der Sicht des Auftraggebers zu verbessern;

In Anbetracht, dass daraufhin kein Angebot aus der Sicht des Auftraggebers verbessert wurde;

In Anbetracht, dass in einer zweiten Verhandlungsphase alle Bieter zu einem Gespräch eingeladen worden sind, insbesondere um Einsparmöglichkeiten zu finden und die angebotenen Preise nachvollziehen zu können;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium mit Beschluss vom 14. März 2023 nochmals allen Bietern die Möglichkeit gegeben hat, ihre Angebote aus der Sicht des Auftraggebers zu verbessern und dass diese Angebote die besten und letzten Angebote sein sollten;

In Anbetracht, dass daraufhin mehrere Angebote aus der Sicht des Auftraggebers verbessert wurden;

In Anbetracht, dass sich das günstigste ordnungsgemäße endgültige Angebot für das Los 1, Asphalt- mit Erdarbeiten, auf 230.467,78 Euro zzgl. MwSt., d.h.

278.866,01 Euro einschl. MwSt. beläuft, somit die angenommene Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 186.532,77 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 225.704,65 Euro einschl. MwSt. um 23,55 % übersteigt;

In Anbetracht, dass sich das günstigste ordnungsgemäße endgültige Angebot für das Los 2, Oberflächenbehandlungen, auf 32.447,67 Euro zzgl. MwSt., d.h. 39.261,68 Euro einschl. MwSt. beläuft, somit die angenommene Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 28.014,40 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 33.897,42 Euro einschl. MwSt. um 15,82 % übersteigt;

In Anbetracht, dass sich das günstigste ordnungsgemäße endgültige Angebot für das Los 3, zusätzliche Arbeiten zur Wirtzfelder Straße, auf 364.789,72 Euro zzgl. MwSt., d.h. 441.395,56 Euro einschl. MwSt. beläuft, somit die angenommene Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 209.972,80 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 254.067,09 Euro einschl. MwSt. um 73,73 % übersteigt;

In Erwägung, dass der Gemeinderat in Anbetracht des Artikels 151, § 3, Absatz 3 des Gemeindedekrets somit über eine Annahme von Kostensteigerungen zur Schätzung beraten sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass für diese Arbeiten Mittel im ordentlichen Haushaltsplan unter Artikel 421/140-11 vorgesehen sind und der Gemeinderat über die noch fehlenden Mittel anlässlich der heutigen Haushaltsanpassung befunden hat:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1, § 1:** Für das Los 1, Asphalt- mit Erdarbeiten, der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2022 werden Kosten in Höhe von ca. 230.467,78 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 278.866,01 Euro einschl. MwSt., genehmigt;

**§ 2:** Für das Los 2, Oberflächenbehandlungen, der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2022 werden Kosten in Höhe von 32.447,67 Euro zzgl. MwSt., d.h. 39.261,68 Euro einschl. MwSt., genehmigt;

**§ 3:** Für das Los 3, zusätzliche Arbeiten zur Wirtzfelder Straße, der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2022 werden Kosten in Höhe von 364.789,72 Euro zzgl. MwSt., d.h. 441.395,56 Euro einschl. MwSt., genehmigt;

**Art. 2:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 421/140-11 des ordentlichen Haushaltsplans. Die zusätzlichen Mittel wurden anlässlich der heutigen Haushaltsanpassung im ordentlichen Haushalt vorgesehen.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt

## **11° Genehmigung eines Lastenheftes zum Transport von Trinkwasser im Falle einer Trockenperiode. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages**

Der Gemeinderat,

Angesichts der Tatsache, dass die Wasserreserven der Gemeinde sich nach der Trockenperiode in den letzten Jahren noch nicht vollständig erholt haben;

In Erwägung, dass eine weitere Trockenperiode befürchtet werden muss und nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesem Sommer Trinkwasser zur TWA in Elsenborn transportiert werden muss, um die Trinkwasserversorgung der Gemeinde gewährleisten zu können;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, als Vorsichtsmaßnahme ein Lastenheft durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen, sodass dieser Dienstleistungsauftrag zum Transport von Trinkwasser präventiv ausgeschrieben sowie zugeschlagen und im Bedarfsfall kurzfristig ausgeführt werden kann;

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag für die Dauer eines Jahres vergeben wird, mit der Möglichkeit, den Vertrag stillschweigend drei Mal um jeweils 1 weiteres Jahr zu verlängern;

In Erwägung, dass die Kosten für einen solchen Dienstleistungsauftrag schwer abzuschätzen sind, da die Kosten wesentlich von der Dauer und dem Umfang der eventuell zu organisierenden Wassertransporte abhängt; dass aufgrund der Erfahrung aus dem Jahre 2018 bei Wassertransporten über mehrere Wochen auf ca. 80.000 € zzgl. MwSt. geschätzt werden können;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von ca. 80.000 € zzgl. MwSt. die Vergabe des Dienstleistungsauftrages aufgrund des Artikels 42, § 1, a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des am 05.05.2023 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass finanzielle Mittel unter Artikel 87422/124-01 des ordentlichen Haushalts 2023 vorgesehen sind und im Bedarfsfall anlässlich einer nächsten Haushaltsabänderung im ordentlichen Haushalt 2023 zusätzliche Mittel vorgesehen werden können, da global ausreichend Mittel zur Verfügung stehen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Die vorliegenden Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Hinblick auf den Transport von Trinkwasser über einen Betrag von ca. 80.000 € ohne MwSt. werden genehmigt.

Das vorliegende Lastenheft wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

## **12° Projekt zur Erneuerung der Beleuchtungskörper in allen Schulgebäuden. Genehmigung eines zusätzlichen Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.03.2023, mit welchem die Vergabebedingungen des Lieferauftrags für den Ankauf von Material für die Erneuerung der Beleuchtungskörper in allen Schulgebäuden festgelegt wurden;

Aufgrund des Vorschlags des Bauhofleiters, in der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach zusätzlich eine sogenannte DALI-Steuerung anzubringen, dies um zusätzliche Stromeinsparungen zu erzielen;

In Erwägung, dass dies wegen zu großem Aufwand in den Grundschulen Weywertz, Elsenborn und Nidrum nicht möglich ist;

Aufgrund der vorliegenden Schätzung über die Lieferung der DALI-Steuerung für die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach zu einem Betrag von ca. 24.711,70 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass die Arbeiten durch den Arbeiterdienst der Gemeinde ausgeführt werden können;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den zusätzlichen Lieferauftrag in das bestehende Projekt aufnehmen wird und von daher mit Zuschüssen in Höhe von 86 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag mit geringem Wert (unter 30.000 €) im Sinne von Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge handelt, sodass der Lieferauftrag durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 unter Artikel 722/724-60 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf des notwendigen Materials für das Anbringen einer DALI-Steuerung in der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach über geschätzte Kosten in Höhe von ca. 24.711,70 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt gemäß Artikel 92 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge durch angenommene Rechnung.

Der Zuschlag wird auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erteilt, wobei die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots anhand einer Bewertung auf Grundlage des Preises erfolgt.

**Art. 3:** Die Finanzierung des Ankaufs erfolgt über Artikel 722/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023.

**Art. 4:** Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2023 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **13° Projekt zum Anbringen eines Sonnenschutzes für die verglaste Fassade im Bereich der Sporthalle an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass die Fensterflächen der Sporthalle der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach mit einem Sonnenschutz ausgestattet werden sollten;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Lieferungen und Arbeiten zu einem Gesamtbetrag von ca. 16.648,83 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass die elektrischen Anschlussarbeiten nicht im Auftrag enthalten sind;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2023 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 86 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 unter Artikel 722/724-60 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt zum Anbringen eines Sonnenschutzes an der Sporthalle der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 16.648,83 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das diesbezügliche Lastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023.

**Art. 4:** Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2023 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **14° Projekt zur Erneuerung und Erweiterung von Brandmelde- und Alarmanlagen in den Schulgebäuden. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass die Brandmeldeanlagen in der Turnhalle Elsenborn und der Grundschule Nidrum neu installiert bzw. angepasst und erweitert werden sollten;

In Anbetracht dessen, dass in der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach eine neue Alarmanlage installiert werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass die bestehenden Alarmanlagen der Grundschulen Weywertz, Elsenborn und Nidrum angepasst und erweitert werden sollten;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diese Arbeiten geschätzten Auftragswerts von ca. 29.037,00 € ohne MwSt. und aufgrund des Artikels 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist; dass eine Unterteilung in folgende Lose sinnvoll erscheint:

- Los 1: Anbringen einer Brandmeldeanlage in der Schulturnhalle Elsenborn, geschätzt auf ca. 4.282,00 € ohne MwSt.;
- Los 2: Erneuerung und Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Grundschule Nidrum, geschätzt auf ca. 4.282,00 € ohne MwSt.;
- Los 3: Anbringen einer Alarmanlage in der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach, geschätzt auf ca. 10.401,00 € ohne MwSt.;
- Los 4: Erweiterung der Alarmanlagen in den Grundschulen Weywertz, Elsenborn und Nidrum, geschätzt auf ca. 10.072,00 € ohne MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für die Lose 1 bis 4;

In Erwägung, dass die Verkabelungsarbeiten vom Arbeiterdienst in Eigenregie ausgeführt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2023 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 80 - 86 % der Ausgaben zu rechnen ist;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;



In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 unter Artikel 722/724-60 vorgesehen sind und gegebenenfalls bei der nächsten Haushaltsabänderung angepasst werden müssen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt zur Erneuerung und Erweiterung von Brandmelde- und Alarmanlagen in den Schulgebäuden über einen Gesamtbetrag von ca. 29.037,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:

- Los 1: Anbringen einer Brandmeldeanlage in der Schulturnhalle Elsenborn, geschätzt auf ca. 4.282,00 € ohne MwSt.;
- Los 2: Erneuerung und Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Grundschule Nidrum, geschätzt auf ca. 4.282,00 € ohne MwSt.;
- Los 3: Anbringen einer Alarmanlage in der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach, geschätzt auf ca. 10.401,00 € ohne MwSt.;
- Los 4: Erweiterung der Alarmanlagen in den Grundschulen Weywertz, Elsenborn und Nidrum, geschätzt auf ca. 10.072,00 € ohne MwSt.;

**Art. 2:** Das vorliegende Sonderlastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Auftrags erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 722/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023.

**Art. 5:** Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2023 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

**Art. 6:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber geht an die Aufsichtsbehörde.

### **15° Dringender Zusatzpunkt: Bestellung eines Vorrates an Streusalz für den Winter 2023-2024 für den technischen Dienst der Gemeinde**

Der Gemeinderat,

Nachdem die anwesenden Ratsmitglieder die Dringlichkeit der vorliegenden Angelegenheit aufgrund von Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einstimmig anerkannt haben und folgender Punkt somit dringlichkeitshalber zur Tagesordnung gelangte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 31.05.2018, womit der Gemeinderat eine Konvention mit der Provinz Lüttich über eine Sammelbestellung von Streusalz genehmigte;

In Anbetracht dessen, dass laut dieser Konvention der Ankauf von Streusalz für den technischen Dienst der Gemeinde über die zentrale Beschaffungs- und Auftragsstelle der Provinz Lüttich erfolgt, und zwar bei dem hierzu bestimmten Sammellieferanten;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Provinz Lüttich vom 22.05.2023, erhalten am 25.05.2023, wonach die von der Gemeinde für den Winter 2023-2024 benötigte Menge Streusalz der Provinz Lüttich spätestens bis zum 16.06.2023 mitgeteilt werden muss;

In Anbetracht, dass die bisherigen Erfahrungen als positiv eingestuft werden können und es sich daher empfiehlt diese Form der Lieferauftragsvergabe auch weiterhin zu tätigen;

In Anbetracht dessen, dass das Lastenheft der Beschaffungszentrale vorsieht, dass die jährliche Streusalzlieferung bis zum 30. September eines jeden Jahres erfolgt und theoretisch die Möglichkeit besteht, ausnahmsweise Zusatzbestellungen zu tätigen; dass jedoch bei einer solchen Zusatzbestellung der Preis des Streusalzes von der bestellten Gesamtmengen abhängt und gemäß Lastenheft bis zu 30 % über dem abgegebenen Ursursungspreis liegen darf; dass es sich demzufolge empfiehlt, bereits jetzt ausreichend Streusalz für den Winter 2023-2024 zu bestellen, um von günstigeren Preisen profitieren zu können;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für den kommenden Winter von einem Bedarf von mehr als 300 Tonnen ausgeht und derzeit noch über ca. 132,34 Tonnen Streusalz verfügt;

In Anbetracht dessen, dass bei einer zu bestellenden Menge von 190 Tonnen bei einem Einheitspreis von 66,22 € inkl. MwSt./Tonne der Gesamtpreis des zu bestellenden Streusalzes somit bei ca. 12.581,80 € zzgl. MwSt. liegen würde;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der von der zentralen Beschaffungsstelle festgelegten Frist die Bestellung des Streusalzes dringend erfolgen muss, und zwar spätestens am 16.06.2023;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes, wonach genügend Mittel im ordentlichen Haushalt 2023 unter Artikel 421/140-13 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 2;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde aufgrund von Artikel 47 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge aufgrund der Inanspruchnahme der zentralen Beschaffungsstelle von der Verpflichtung befreit ist; selbst ein Vergabeverfahren zu organisieren;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- der Ankauf von 190 Tonnen Streusalz zum Preis von 66,22 € inkl. MwSt./Tonne, also zu einem Gesamtpreis von ca. 12.581,80 € inkl. MwSt. für den anstehenden Winterdienst 2023-2024 über die zentrale Beschaffungsstelle der Provinz Lüttich wird genehmigt;

Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdienst und an den Arbeiterdienst der Gemeinde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---